



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

1. per Postzustellungsurkunde
Hermann Peter KG
Industriegebiet 3
79206 Breisach-Niederrimsingen

Umweltrecht Fachbereich 430
Frau Esther Bronner
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 223

Telefon: 0761 2187-4320
Telefax: 0761 2187-77 4320
E-Mail: esther.bronner@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

**Antrag auf Erweiterung der Abbauflächen im Kiessee auf den Gemarkungen
Gündlingen und Niederrimsingen der Stadt Breisach
Hier: Zulassung des vorzeitigen Beginns für Rodungsmaßnahmen**

Freiburg, den 17.01.2025
Unser Zeichen: 430.1.12-2024-013704

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.12.2024 ergeht folgende

I. Entscheidung

- 1. Der vorzeitige Beginn** für die folgenden Maßnahmen wird **zugelassen**:
 - 1.1. Rodungsmaßnahmen in Teilfläche 1 der Erweiterungsfläche am nordöstlichen Ufer
 - 1.2. Durchführung der Maßnahmen zur Ersatzaufforstung
 - 1.3. Bodenabtrag in Teilfläche 1 der Erweiterungsfläche am nordöstlichen Ufer
- 2. Diese Entscheidung ersetzt die forstrechtliche Genehmigung** nach § 9 LWaldG für die dauerhafte Waldumwandlung auf der nordöstlichen Erweiterungsfläche T1 für den Kiesabbau auf einer Fläche von ca. 2,1 ha (Flurstück 2744, Gemarkung Niederrimsingen und Flurstück 3093 Gemarkung Gündlingen).
- 3. Diese Entscheidung ersetzt die landwirtschaftliche Genehmigung** nach § 25 LLG für die Aufforstung der folgenden Flurstücksteilflächen auf Gemarkung Oberrimsingen, Stadt Breisach und Gemarkung Oberrotweil, Stadt Vogtsburg.

Gemeinde	Gemarkung	Flst. Nr.	Kat.Fl. ha	Aufforstungsfläche
Breisach	Oberrimsingen	633	29,3038	1,3523
		3028	1,3743	1,2689
Vogtsburg	Oberrotweil	7866	0,9810	0,4829
		7867	0,7273	0,6672
		7868	0,3586	0,3283
			Summe	4,0996

4. Die **sofortige Vollziehung** der Ziffern I.1, I.2 und I.3 dieser Entscheidung wird angeordnet.
5. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen werden Bestandteil dieser Entscheidung. Sie bestimmen zusammen mit den unter II. enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmung deren Umfang. Soweit die Entscheidung ergänzende und/oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.
6. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird eine **Gebühr in Höhe von 4.012,00 €** festgesetzt.

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats **unter Angabe des Buchungszeichens „5.5303.251201.0“** auf eines der Konten der Kreiskasse Breisgau-Hochschwarzwald zu überweisen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeines

Hinweise

- 1.1.** Ihre Verpflichtung, alle bis zur Entscheidung über das Planfeststellungsverfahren verursachten Schäden zu ersetzen und, falls der Plan nicht festgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, ist Bestandteil dieser Entscheidung.
- 1.2.** Diese Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden und um nachträgliche Auflagen ergänzt werden.
- 1.3.** Die Zulassung vorzeitigen Beginns erfolgt unbeschadet sonstiger Rechte Dritter, insbesondere bleiben die Vorschriften des Gesetzes über das Nachbarrecht unberührt.
- 1.4.** Der Zulassung vorzeitigen Beginns kommt keine Bindungswirkung hinsichtlich der endgültigen Zulassung des Vorhabens „Interimserweiterung Nordost/Nordwest“ zu.

2. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Forstdirektion

Nebenbestimmungen

- 2.1.** Die Zustimmung zur Waldumwandlung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht bis zum **01.11.2027** begonnen wurde. Auf Antrag ist Fristverlängerung möglich. Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen.
- 2.2.** Also forstrechtlicher Ausgleich für die dauerhafte Waldumwandlung sind nachfolgende Maßnahmen vorzunehmen:
 - a) Ersatzaufforstungen auf Flächen von insgesamt ca. 4,15 ha auf folgenden Grundstücken:
 - Flurstück Nr. 633 (teilweise), Gemarkung Oberrimsingen
 - Flurstück Nr. 3028 (vollständig), Gemarkung Oberrimsingen
 - Flurstück Nr. 7866 (teilweise), Gemarkung Oberrotweil
 - Flurstück Nr. 7867 (teilweise), Gemarkung Oberrotweil
 - Flurstück Nr. 7868 (teilweise), Gemarkung Oberrotweil

b) Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen auf Flächen von insgesamt 2,55 ha auf folgendem Grundstück:

- Flurstück Nr. 3093, Gemarkung Gündlingen: Umbau von Douglasien-Beständen in Eichen-Sekundärwald (Distrikt 6, Abteilung 1 „Sauloch“: 2,18 ha; Distrikt 6, Abteilung 2: 0,37 ha).

2.3. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen nur in enger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchgeführt werden. Recht Dritter sind zu beachten.

2.4. Die umzuwandelnden Flächen sind vor der Rodung einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die angrenzenden Waldflächen sind als Bau-Tabuzonen durch Kennzeichnung im Gelände (bspw. zwei blaue Farbringe) oder durch Schutzzäune auszuweisen. Dieses betrifft auch die Vermeidung einer unmittelbar angrenzenden Zwischenlagerung von Erdaushub bzw. Oberboden.

Während der Bauphase sind die Maßnahmen der Richtlinie „Schutz von Bäumen, und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, 2023) im Bereich der angrenzenden Bäume und Gehölze einzuhalten.

2.5. Die Ausgleichs- sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind bis **spätestens 3 Jahre** nach Beginn des Vorhabens in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchzuführen.

2.6. Ein **Nachweis** der erfolgreichen Durchführung der Maßnahmen (Abnahme gesicherte Kultur) ist bis **spätestens 01.11.2030** über die Untere Forstbehörde vorzulegen.

2.7. Entsprechen die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht den forstlichen Mindestanforderungen, hat die Antragstellerin unverzüglich so lange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf den o.g. Flächen nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist der Antragsteller verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit der Höheren Forstbehörde zu suchen und unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen.

2.8. Die auflagentreue Umsetzung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

- 2.9.** Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und in diesem Bescheid festgesetzten natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind, sofern sie Waldflächen betreffen, in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde durchzuführen.
- 2.10.** Mit der Rodung darf **erst begonnen** werden, **wenn nachfolgend aufgelisteten weiteren öffentlich-rechtlichen Genehmigungen** bzw. Gestattungen für die Realisierung des Vorhabens vorgelegt wurden und die untere Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Waldinanspruchnahme freigegeben hat:
- a) Rechtliche Sicherung der in der vorliegenden wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten forstrechtlichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (forstrechtlicher Ausgleich) durch einen öffentlich-rechtlicher Vertrag und Übernahme ins Forsteinrichtungswerk.
 - b) Die für den Transportweg mit Genehmigung der Körperschaftsforstdirektion vom 20.10.2020 unter 1.2 befristet umgewandelte Fläche von 0,0275 ha ist bis spätestens 01.11.2027 ordnungsgemäß zu rekultivieren und in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde wieder zu bewalden.
- 2.11.** Die Höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.

Hinweise

- 2.12.** Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden.

3. Untere Landwirtschaftsbehörde

Nebenbestimmungen

- 3.1.** Es ist ein Waldsaum mit gebietsheimischen und standortgeeigneten Sträuchern wie Rote Heckenkirsche, Schlehe, Liguster und Eingriffeliger Weißdorn mit einer Höhe bis zu 4 m zu entwickeln.
- 3.2.** Von angrenzenden Verkehrswegen und landwirtschaftlichen Flächen ist ein Abstand von mindestens 2 m zu halten.
- 3.3.** Wenn die Auflagen nicht eingehalten werden, wird eine Ordnungswidrigkeit begangen und kann nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

Aufforstung auf Gemeindegebiet Breisach

- 3.4. Die Aufforstungen auf Gemeindegebiet Breisach sind gemäß Antrag mit Traubeneichen, Hainbuchen, Feldahorn, Flaumeichen und Elsbeeren durchzuführen.

Aufforstung auf Gemeindegebiet Vogtsburg

- 3.5. Die Aufforstung auf Gemeindegebiet Vogtsburg ist gemäß Antrag mit Traubeneichen, Hainbuchen, Feldahorn, Winterlinden, Flaumeichen und Elsbeeren durchzuführen.

- 3.6. Ein innerhalb der Grundstücke auf Gemeindegebiet Vogtsburg am Nordrand gelegener 10 m breiter Streifen wird zu Gunsten einer bereits planfestgestellten Kompensationsmaßnahme eines anderen Vorhabenträgers ausgespart.

Die zuvor genannte Kompensationsmaßnahme soll vermutlich nach Norden auf das Flst. Nr. 7879 verschoben werden. In diesem Fall wäre es aus ökologischer Sicht sinnvoll zur Arrondierung die hier beantragte Aufforstung bis an die Flurstücksgrenze zu Flst. Nr. 7870 umzusetzen. Im selben Umfang ist dann die Aufforstungsfläche am östlichen Rand auf Flst. Nr. 7866 einzusparen.

- 3.7. Es ist ein Mindestabstand von 12 m zur Flurstücksgrenze des Flst. Nr. 7865 einzuhalten.

Hinweise

- 3.8. Die Zulassung der Aufforstungen erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung von ihr im Wesentlichen Gebrauch gemacht worden ist. Sie kann vor Fristablauf auf schriftlichen Antrag einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden.

- 3.9. Weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 20.12.2024 erhielten wir Ihren Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns im Planfeststellungsverfahren zur Interimserweiterung am Kiessee in Breisach-Niederrimsingen für Rodungsarbeiten, Ersatzaufforstung sowie Bodenabtrag auf Teilfläche 1 der Erweiterungsfläche am nordöstlichen Ufer.

Das Vorhaben wird in den dieser Entscheidung beigelegten Antragsunterlagen beschrieben.

Der Antrag für die Planfeststellung der Interimserweiterung am Kiessee in Niederrimsingen wurde am 06.05.2024 eingereicht und befindet sich derzeit im Verfahren. Die Offenlage sowie die Beteiligung der Natur- und Umweltschutzverbände ist abgeschlossen. Die Beteiligung der betroffenen Fachbehörden ist noch nicht abgeschlossen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Rechtsgrundlagen

Zu Ziffer I Nr. 1 (vorzeitiger Beginn)

Rechtsgrundlage für die Zulassung vorzeitigen Beginn sind §§ 17 Abs. 1 i.V.m. 69 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Zu Ziffer I Nr. 2 (Waldumwandlung und Aufforstung)

Rechtsgrundlage für die Waldumwandlung ist § 9 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG.

Zu Ziffer I Nr. 3 (Aufforstung)

Rechtsgrundlage für die Aufforstungen ist § 25 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG).

Zu Ziffer I Nr. 4 (Sofortvollzug)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Zu Ziffer II (Inhalts- und Nebenbestimmungen)

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind § 13 Abs. 1 und 2 WHG i.V.m. § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

b) Formelle Entscheidungsvoraussetzungen

Zuständigkeit

Das Landratsamt ist nach §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 S. 1 Wassergesetz (WG), § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) und § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG sachlich und örtlich für die Planfeststellung der Interimserweiterung zuständig.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet nach § 75 Abs. 1 LVwVfG Konzentrationswirkung, d.h. die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen wird im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften werden im Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei das materielle Recht der ersetzten Entscheidung im selben Umfang anzuwenden.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst somit auch nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen und Gestattungen, soweit diese an der Konzentrationswirkung der endgültigen Zulassung teilnehmen. Dies ist im Fall der Waldumwandlungsgenehmigung sowie der Aufforstungszulassung gegeben.

Beteiligung und Offenlage

Zum beantragten vorzeitigen Beginn wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt, Untere Landwirtschaftsbehörde,
- Landratsamt, Untere Forstbehörde,
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Forstdirektion,
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.3, Integriertes Rheinprogramm,
- Stadt Breisach,
- Stadt Vogtsburg.

Der Planfeststellungsantrag inkl. der Unterlagen zu den Rodungs- und Aufforstungsmaßnahmen lag im Zeitraum vom 15.08.2024 bis einschließlich 16.09.2024 während der Dienstzeiten bei der Gemeindeverwaltung Breisach zur kostenlosen Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlage wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Breisach am 14.08.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 93 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 73 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG).

Es wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist weder bei der Stadt Breisach noch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Einwendungen erhoben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG muss das Vorhaben den Anforderungen des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechen. Nach § 7 Abs. 1 UVP in Verbindung mit Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVP ist für Rodung von Wald mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald eine

standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die Vorprüfung entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für dieses Vorhaben besteht dann die UVP-Pflicht (vgl. § 7 Abs. 3 UVPG).

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wurde in dem Bericht vom März 2024 vom Büro SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH beschrieben.

Die Öffentlichkeit wurde über die einzelnen Verfahrensschritte und über die Inhalte des Antrages und der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 19 i. V. m. § 20 UVPG durch Einstellung im zentralen Onlineportal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) unterrichtet.

Die Gesamtbetrachtung führte zu dem Ergebnis, dass nach Durchführung dieser Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter und somit für Natur und Landschaft verbleiben werden.

c) Materielle Entscheidungsvoraussetzungen

Vorzeitiger Beginn

Der vorzeitige Beginn für die Rodungen im Teilbereich 1 am Nordöstlichen Ufer konnte nach Abwägung aller Belange im pflichtgemäßen Ermessen nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 2 WHG zugelassen werden.

Der vorzeitige Beginn kann auf Antrag zugelassen werden, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen

Die Voraussetzungen gelten für die Planfeststellung analog (§ 69 Abs. 2 WHG).

Nach dem Ergebnis des bisher durchgeführten Anhörungsverfahrens liegen die oben genannten Voraussetzungen vor.

Die beantragte Maßnahme, die Rodung des Teilbereichs 1 am Nordöstlichen Ufer sowie der Bodenabtrag eignet sich als vorgezogene Maßnahme, da sie aus technischer und finanzieller Sicht auch wieder rückgängig gemacht werden könnte bzw. ausgeglichen werden könnte. Dies wird gewährleistet, indem die Ausgleichs- sowie Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen für den gerodeten Wald im Rahmen dieser Entscheidung als Auflagen mitaufgenommen werden.

Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin kann gerechnet werden. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Einwendungen vorgetragen. Die beteiligten Umwelt- und Naturschutzverbände haben keine Stellungnahmen abgegeben. Die bisher im Rahmen der TöB-

Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen lassen keine unüberwindbaren rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse für das Vorhaben erkennen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden können.

Die Hermann Peter KG hat an der beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Rodungen ein berechtigtes Interesse. Aufgrund der noch abbaubaren Kiesvorräte im Bestandssee ist die beantragte Interimserweiterung spätestens im zweiten Quartal 2025 zuzulassen. Aufgrund der Rodungsperiode, die am 28.02.2025 endet, müssen die Rodungen bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt sein, damit im Sommer 2025 der Kies in der Interimsfläche abgebaut werden kann. Ein Verschieben der Rodungen auf die Rodungsperiode 2026 hätte zur Folge, dass im zweiten Halbjahr 2025 die Kiesförderung am Standort Niederrimsingen unterbrochen werden müsste. Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der zuverlässigen und regionalen Rohstoffgewinnung und -verarbeitung.

Die Hermann Peter KG hat im Rahmen des Antrags auf vorzeitigen Beginn eine Verpflichtungserklärung zur Behebung von entstehenden Schäden bzw. zur Wiederherstellung des früheren Zustands abgegeben, sofern die beantragte Interimserweiterung nicht festgestellt wird.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns steht im Ermessen der Behörde. Vom Ermessen wurde zugunsten der Antragstellerin Gebrauch gemacht. Die Anforderungen an das Vorhaben sind im Rahmen der Nebenbestimmungen berücksichtigt. Die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung sind geeignet, erforderlich und angemessen die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu gewährleisten und nachteilige Folgen für die Umwelt zu vermeiden.

Durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Rodungsmaßnahmen wird die Interimserweiterung am Kiesesee nicht planfestgestellt, sondern es werden umkehrbare Vorbereitungsmaßnahmen auf Risiko der Antragstellerin ermöglicht. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen und um nachträgliche Auflagen ergänzt werden.

Waldumwandlung und Aufforstungsgenehmigung

Mit der beantragten Erweiterung der Kiesabbaufäche erfolgt ein Eingriff in Waldflächen im Umfang von 2,1 ha auf den Grundstücken Flst.Nr. 3093 Gemarkung Gündlingen und Flst.Nr. 2744 Gemarkung Niederrimsingen. Hierfür ist nach § 9 LWaldG eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

Die Flächen sind im Eigentum der Stadt Breisach. Die erforderliche Zustimmung zur Waldumwandlung nach § 9 LWaldG i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG für eine ca. 2,1 ha große Waldfläche wurde von der Körperschaftsforstdirektion erteilt.

Für die im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Aufforstungen der Teilflächen auf den Flst.Nr. 633 und 3028 Gemarkung Oberrimsingen und den Flurstücken Flst. Nr. 7866, 7867 und 7868 Gemarkung Oberrotweil ist die Entwicklung eines Waldes nach genannter Artenaufzählung vorgesehen.

Die auf Gemeindegebiet Vogtsburg beantragte Aufforstung grenzt an das ackerbaulich genutzte Flst. Nr. 7865 an und würde bei Nicht-Einhaltung eines Mindestabstandes von 12 m zu einer erheblichen Ertragsminderung der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung führen. Mit den vorgesehenen Auflagen kann der Versagungsgrund des § 25 Abs. 2 Nr. 2 LLG ausgeräumt und die beantragte Aufforstung zugelassen werden.

Die beteiligte Untere Naturschutzbehörde und Untere Forstbehörde haben keine Bedenken geäußert oder rechtliche Gründe gegen das Vorhaben vorgebracht. Die Stadt Breisach und die Stadt Vogtsburg haben ihr gemeindliches Einvernehmen zu den Aufforstungen ebenfalls erteilt.

d) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des vorzeitigen Beginns wurde im Rahmen des Antrags auf vorzeitigen Beginn vom 19.12.2024 beantragt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher das überwiegende Interesse der Hermann Peter KG an der sofortigen Vollziehung dieser Entscheidung gegen das Interesse am Erhalt der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid abzuwägen.

Die Hermann Peter KG führt aus, dass die vorhandenen Restmengen an Kies bis zum Sommer 2025 aufgebraucht sein werden. Ein Verschieben der Rodungsarbeiten auf die Rodungsperiode 2026 würde zu Stillstandszeiten in der Kiesgewinnung führen und möglicherweise eine mehrmonatige Betriebsunterbrechung zur Folge haben. Eine Betriebsunterbrechung sei dem Unternehmen aus wirtschaftlichen Gründen aufgrund des Verlusts von Mitarbeitenden und Kundenbeziehungen nicht zuzumuten.

Die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahme ergibt sich auch aus den naturschutz- und artenschutzrechtlichen Rodungsbeschränkungen, die eine Rodung des Waldes über den 28.02.2025 hinaus nicht zulassen.

Das Interesse der Hermann Peter KG an der sofortigen Vollziehung der Rodungsarbeiten überwiegt daher.

Daher wird nach § 80 Abs. 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

IV. Gebührenentscheidung

Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid sind §§ 1; 4 Abs. 3; 5; 6; 7 und 12 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald in der jeweils geltenden Fassung sowie die Ziffern 55.20.02.04 und 55.51.06.01 und 55.40.02.06.03 der Anlage zu der Verordnung. Rechtsgrundlage für die Gebühr der Waldumwandlung sind Ziffern 17.1.2 und 17.2 des maßgeblichen Gebührenverzeichnisses (GebVerz MLR). Hiernach kann eine Gebühr in Höhe von 0,15 € je m² – mindestens 70 Euro und maximal 25.000 Euro angesetzt werden.

Die Gebührenverordnung ist auf der Internetseite des Landkreises einzusehen:

<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Service+ +Verwaltung/Gebuehren.html>

Die Gebührenverordnung des Landratsamtes sieht für die Zulassung des vorzeitigen Beginns einen Gebührenrahmen von 100 € bis 5.000 € (Ziffer 55.20.02.04) vor.

Bei der Höhe der Gebühr wurde der entstandene Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Außerdem wurde die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der getroffenen Entscheidung für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

Somit ergibt sich für die Zulassung des vorzeitigen Beginns folgende Gebühr:

Zulassung vorzeitiger Beginn	612,00 €
Landwirtschaftliche Aufforstungsgenehmigung	250,00 €
Forstrechtliche Waldumwandlungsgenehmigung	3.150,00 €
<hr/>	
Gesamt	4.012,00 €

V. Anmerkungen

Die am Verfahren beteiligten Stellen erhalten Nachricht von diesem Schreiben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bronner

Anhang

Diese Entscheidung ergeht unter Zugrundelegung der nachfolgenden Unterlagen.

Nr.	Bezeichnung
1	Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 17 WHG zur Durchführung von Rodungsmaßnahmen und Bodenabtrag in Teilfläche 1 der Erweiterung am Ostufer vom 19.12.2024, Seite 1-14
2	Antrag auf Waldumwandlung vom Dezember 2024, Seiten 1-18
3	Anlage 1 zum Antrag auf Waldumwandlung – Lageplan
4	Anlage 2 zum Antrag auf Waldumwandlung - Lageplan

Anlagen

Kostenrechnung